

**Satzung über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer für das Halten von
Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
in der Hansestadt Stralsund**

(Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Beschluss-Nr. 2007-IV-08-0838 vom 11.10.2007

und erste Satzung zur Änderung der Satzung

Beschluss-Nr. 2008-IV-06-0984 vom 26.06.2008

und zweite Satzung zur Änderung der Satzung

Beschluss-Nr. 2013-V-09-1044 vom 07.11.2013

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuergegenstand**
- § 2 Steuerbefreiung**
- § 3 Entstehen der Steuerschuld**
- § 4 Steuerschuldner und Haftung**
- § 5 Bemessungsgrundlage**
- § 6 Steuersatz**
- § 7 Anzeigepflicht**
- § 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer**
- § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**
- § 10 Straf- und Bußgeldvorschriften**
- § 11 Inkrafttreten**

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Hansestadt Stralsund

(Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Beschluss-Nr. 2007-IV-08-0838 vom 11.10.2007

**und erste Satzung zur Änderung der Satzung
Beschluss-Nr. 2008-IV-06-0984 vom 26.06.2008**

**und zweite Satzung zur Änderung der Satzung
Beschluss-Nr. 2013-V-09-1044 vom 07.11.2013**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 11.10.2007 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

(1) Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Hansestadt Stralsund soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

(4) Ferner zählen zu den Spielgeräten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte, wie Dart- und Billardspielgeräte.

§ 2 – Steuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder

2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 - Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 - Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Geräte (Aufsteller).

(2) Neben dem Halter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

(4) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 8 Verpflichtete.

§ 5 – Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art des Spielgerätes.

Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Geldspielgerätes zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
 - a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. der Bruttokasse.
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 86,00 EUR.
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei
 - a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit der Bruttokasse 15 v. H.
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 43,00 EUR.
3.
 - a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 EUR
 - b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 EUR
(z. B. Joystick, Soundkarten, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)
4. unabhängig vom Aufstellort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen

Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden

- mit Gewinnmöglichkeit 50 v. H. der Bruttokasse,
- ohne Gewinnmöglichkeit 590,00 EUR.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 – Anzeigepflicht

(1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die erstmalige Aufstellung, die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes für den vorangegangenen Monat auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Aufstellungs- und Veränderungsanzeige) zusammen mit der Steueranmeldung für den vorangegangenen Monat bis zum 10. Tag jedes Kalendermonats dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art (Gerätename und Zulassungsnummer) der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

(2) Aufstellungs- und Veränderungsanzeigen sind Steuererklärungen nach § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 8 - Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig und zu diesem Tage an die Hansestadt Stralsund zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter bzw. deren Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit das Kämmereiamt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(3) Alle Zu- und Abgänge von Geräten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonates anzugeben. Bei verspäteter Anzeige

bzgl. der Entfernung eines Gerätes gilt der Tag der Beendigung des Haltens, Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kämmereiamtes der Hansestadt Stralsund sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Grundlage bildet die volle Anwendung der Abgabenordnung (AO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.2002 auf der Grundlage des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005.

§ 10 - Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 und
- b) der Pflicht zu Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gem. §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(§ 11 – Inkrafttreten)

Stralsund, 04.12.2013

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.